

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 113 - 115

Allgemeine Lehren

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's
Blätter für Rechtsanwendung
zunächst in Bayern.

Inhalt: Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayerischen obersten Landesgerichtes vom 16.—30. November 1881. Mit Nachträgen vom 5., 5., 11., 12. und 14. November 1881.

Uebersicht
über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayerischen obersten Landesgerichtes vom 16. bis 30. November 1881.

I. Civilrechtliche Entscheidungen.

Mit Nachträgen vom 5., 5., 11., 12. und 14. November.

Bemerkung: Die Urtheile vom 21. Reg. I 76/81 und 29. November Reg. I 61/81 werden nachgetragen.

Allgemeine Lehren. Das Bayer. Landr. wird in seiner Bestimmung Thl. I cap. 7 §. 37 Nr. 2 durch die §§. 597 und 621 der C.P.D. nicht berührt. Es fragte sich: Ob die Bestimmung des bayer. Landrechts in Thl. I c. 7 §. 37 Nr. 2 durch die §§. 597 und 621 der A.C.P.D. aufgehoben sei. Das Obrst. O.G. bemerkte hierüber:

Unter welchen Voraussetzungen Jemand als Verschwender erklärt werden könne, bestimmt das bürgerliche Recht; die A.C.P.D. schreibt nur vor, wie es zur Gewißheit zu bringen sei, daß Jemand verschwende. Durch diese wurden die entgegenstehenden prozessualen Vorschriften aufgehoben, das bürgerliche Recht aber wurde durch dieselbe nicht berührt.

In §. 37 c. 7 Thl. I schreibt das bayer. Ldr. bezüglich der Prodigalitätserklärung vor, daß man

jene Personen, welche das Ihrige läberlicher und verschwenderischer Weise verthun, vor Allem zu besserer Hauswirthschaft ermahnen, in Entstehung deren aber durch obrigkeitliches Erkenntniß für Verschwender erklären, und sobald dieses in rem judicatam erwachsen, mit wirklicher Bestellung der Curatel verfahren solle.

Anm. 2 hiezu erläutert diese Bestimmung dahin, daß es Leute gebe, welche sich weit über ihren Stand aufführen oder allerhand läberliche Depensen machen, ohne daß man sie deswegen gleich pro prodigis iudice talibus ansehen könne; hiezu würden solche unnöthige, überflüssige Depensen erfordert, welche die Einkünfte weit überstiegen, und anbei so lange continuirten, daß man nicht nur habitum sondern auch in der Folge den unausbleiblichen Armuthsstand und Ruin daraus ersehen könne. Um einen habitus, einen dauernden Zustand solcher Verschwendung annehmen zu können, wird nun in Nr. 2 a. a. D. vorgeschrieben, daß man den muthwilligen Verschwender vor Allem zur besseren Hauswirthschaft ermahnen solle, und erst im Falle deren Entstehung, wenn also der Verschwender nach und trotz der Ermahnung zu verschwenden fortfährt und dabei verharret, kann er durch obrigkeitliches Erkenntniß als Verschwender — als prodigus iudice talis — erklärt werden.

Hiermit ist in unzweideutiger Weise die obrigkeitliche Ermahnung als eine civilrechtliche Voraussetzung der Prodigalitätserklärung statuirt, und somit obige Frage zu verneinen.

Aus der Stelle der Anm. zu §. 37 a. a. D., daß der sententia declarativa allezeit zwei Dinge vorausgehen müßten, nämlich die obrigkeitliche Ermahnung zu besserer Hauswirthschaft, wie auch die Untersuchung und Probe der angeblichen Prodigalität

mit Vernehmung des beschuldigten Theils, kann nicht gefolgert werden, daß jene Ermahnung zu dem früheren durch die R. G. B. aufgehobenen Verfahren gehört habe; in jener Stelle sind die obrigkeitliche Ermahnung und das Verfahren bestehend in Untersuchung, Probe und Vernehmung auseinander gehalten und einerseits das zur Prodigalitätserklärung nothwendig vorausgehende civilrechtliche Erforderniß der obrigkeitlichen Ermahnung hervorgehoben, und andererseits Anhaltspunkte für das Verfahren gegeben.

Wenn der die Entmündigung instruirende Richter dem zu Entmündigenden hiebei eine Ermahnung zur Umkehr zugehen ließ, so erscheint diese schon deshalb als ungenügend, weil zwischen der Ermahnung und der Entmündigung ein verhältnißmäßiger Zeitraum gelegen sein muß, in welchem der Ermahnte sein Beharren in der Verschwendung oder seine Besserung darzuthun Gelegenheit hat, und erst im Falle der Erfolglosigkeit der Ermahnung, welche durch Thatsachen constatirt sein muß, die Entmündigung wegen fortgesetzter beharrlicher Verschwendung eintreten kann.

Ueberdies muß die Ermahnung in einem gerichtlichen Akte, in einem Protokolle niedergelegt sein. Hiefür besteht freilich (im Landrechte) eine Vorschrift nicht; allein nach §. 146 und 146 der R. G. B. sind nicht nur Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen, sondern auch die mündlichen Verhandlungen in schriftliche Form zu bringen, bezw. zu Protokoll selbst bei öffentlich mündlich verhandelten Sachen niederzulegen, und um so mehr hat dieses bei den Verhandlungen über Entmündigung, bei welchen nach §. 172 Abs. 2 des R. G. B. ein öffentliches Verfahren nicht stattfindet, und insbesondere zur Constatirung der für die Entmündigung wichtigen Thatsache der Ermahnung